

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP

**Umsetzung von § 31a SGB III – sogenannte Schülerdatennorm
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Regionaldirektion Nord und die Landesregierung arbeiten bei Themen rund um die berufliche Orientierung und den Übergang Schule-Beruf eng zusammen. Für die landesweite Einführung zur Umsetzung des § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) wurden alle allgemeinbildenden Schulen und Beratungsfachkräfte der Bundesagentur für Arbeit informiert und eine Handreichung mit Informationen über die rechtlichen Grundlagen, die Zielgruppen und die Verfahrenswege zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung entsprechender Landesregelungen werden seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerdaten zwischen den allgemeinbildenden Schulen und den Agenturen für Arbeit ausgetauscht, sofern die Anschlussperspektive dieser Schülerinnen und Schüler bei Beendigung der Schule gefährdet ist. Die Berufsberatung darf aufgrund der gezielten Hinweise der Schulen Kontakt zu diesen Schülerinnen und Schülern aufnehmen, um ihnen Hilfe anzubieten. Die Datenweitergabe unterliegt dabei allen Gesichtspunkten des Landesdatenschutzes, sodass gewährleistet ist, dass nur die Angaben übermittelt werden, die dazu von den Landesgesetzen zugelassen sind. § 31a SGB III stellt dabei einen Verfahrensrahmen dar, der vor Ort genügend Spielraum zulässt, um regionale Lösungen zu gestalten.

Die sogenannte Schülerdatennorm (SDN) regelt die Weitergabe der Daten von Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive von den Schulen an die Agenturen für Arbeit und von diesen zurück an das Land. Das Ziel der SDN ist, dass kein junger Mensch nach dem Ende seiner Schulzeit verloren geht, sondern bei fehlender Anschlussperspektive beraten und unterstützt wird. Die Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit hat zuletzt kritisiert, dass bisher nur Bremen, Hamburg und Bayern die sogenannte SDN, die bereits 2020 in Kraft getreten ist, komplett umgesetzt haben.

1. Wie viele Personen wurden in den Schuljahren 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 den Agenturen für Arbeit nach § 31a Absatz 1 SGB III gemeldet (bitte nach Schulamtsbereichen und Agenturen für Arbeit auflisten)?

Die landesweite Umsetzung des § 31a Absatz 1 SGB III erfolgt seit dem Schuljahr 2022/2023, vorher wurde in einem Pilotvorhaben im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte das Verfahren erprobt. Daher gibt es keine Zahlen für das Schuljahr 2021/2022.

Zahlen für das Schuljahr 2022/2023:

Agentur für Arbeit Schwerin/Schulamtsbereich Schwerin:	5
Agentur für Arbeit Rostock/Schulamtsbereich Rostock:	33
Agentur für Arbeit Stralsund/Schulamtsbereich Greifswald:	25
Agentur für Arbeit Greifswald/Schulamtsbereich Greifswald:	48
Agentur für Arbeit Neubrandenburg/Schulamtsbereich Neubrandenburg:	44

Die Frist zur Übermittlung der Daten für das Schuljahr 2023/2024 endete zum 31. Juli 2024.

2. Werden die Daten von Schülerinnen und Schülern ohne Anschlussperspektive aller Schularten an die Agenturen für Arbeit übermittelt?
Wenn nicht, warum nicht?

Alle allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wurden vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung über die Umsetzung des § 31a SGB III mehrfach informiert und sind gebeten worden, die Schülerdaten zu melden. Die Schulen werden von den Beratungsfachkräften der Agenturen für Arbeit betreut, stehen im engen und regelmäßigen Kontakt und geben die Daten an ihre zuständige Beratungsfachkraft weiter.

3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Überarbeitung von § 70 Absatz 4 des Schulgesetzes, damit den Agenturen für Arbeit alle nach § 31a Absatz 1 SGB III möglichen Daten übermittelt werden können?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Warum hält die Landesregierung eine Übermittlung der beiden Daten – voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme sowie der erreichte Abschluss – der betroffenen Personen für nicht notwendig?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung befürwortet die Übermittlung der Schülerdaten im Rahmen des Schulgesetzes § 70 Absatz 4 und der Handreichung zur landesweiten Umsetzung des § 31a SGB III, herausgegeben vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, Stand: 6. April 2022.

In der derzeitigen Novellierung des Schulgesetzes ist keine Änderung vorgesehen. Um ein Beratungsangebot zu unterbreiten, reichen den Beratungsfachkräften die bisherigen Schülerdaten aus. Die Beratungsfachkräfte erhalten die Daten von der Schule, die sie betreuen. Die Schulform ist daher bekannt. Weitere Daten sind nicht erforderlich.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Beratungen von Schülerinnen und Schülern ohne konkrete Anschlussperspektiven, welche die SDN ermöglicht, durch die Agenturen für Arbeit?

Insgesamt stehen die Schulen und ihre zuständige Beratungsfachkraft in einem engen und vertrauensvollen Austausch, sodass die Schülerinnen und Schüler mit Beratungsbedarf frühzeitig an die Beratungsfachkräfte gemeldet werden und ein Beratungsangebot erhalten. Die geringe Anzahl der Meldungen resultiert aus der Präsenz der Berufsberatung in den Schulen, sodass die anschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler überwiegend auch ohne § 31a SGB III bei der Berufsberatung bekannt sind.

5. Plant die Landesregierung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Umsetzung von § 31a Absatz 2 SGB III?
 - a) Wenn ja, wann wird die Landesregierung die entsprechende Gesetzesänderung ins Parlament einbringen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die im § 31a Absatz 2 des SGB III geregelte Weitergabe der Sozialdaten eines jungen Menschen, der das Angebot der Agentur für Arbeit nicht annimmt, durch die Agentur für Arbeit an eine Stelle des Landes, die weitere Unterstützung anbietet, wird derzeit vorbereitet. Die landesrechtlichen Voraussetzungen werden momentan vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und der Koordinatorin des JugendService Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen der Arbeitsgruppe „AG U25“ erörtert.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik der Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit, dass nur sehr wenige Bundesländer – zu denen Mecklenburg-Vorpommern nicht gehört – die Schülerdatennorm vollständig umgesetzt haben, in Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern?

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte startete im Jahr 2021 ein Modellvorhaben zur Umsetzung des § 31a Absatz 1 SGB III, in dem in Zusammenarbeit mit allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landkreises die Identifikation übergangsgefährdeter Schülerinnen und Schüler und die Weitergabe ihrer Daten an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit erprobt wurde. Im Ergebnis zeigte sich, dass aufgrund der guten örtlichen Zusammenarbeit viele anschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler bereits mit der Berufsberatung in Kontakt standen und demnach eine formalisierte Datenweitergabe nicht mehr bzw. nur in geringem Maße erforderlich war. Die landesweite Umsetzung des § 31a Absatz 1 SGB III erfolgt seit dem Schuljahr 2022/2023.

Gegenwärtig wird unter Federführung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in einer – bereits in der Antwort zu Frage 5 genannten – ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „AG U25“ erörtert, wie eine wirkungsvolle und praktikable Umsetzung des § 31a Absatz 2 SGB III erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ist auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz), der gegenwärtig auf Bundesebene abgestimmt wird, hinzuweisen. Die im Entwurf zu § 10 benannten, neuen Möglichkeiten der koordinierenden Tätigkeit der Agentur für Arbeit innerhalb der Jugendberufsagentur in Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes könnten für den Jugendlichen am Übergang Schule – Beruf durchaus vorteilhaft und zeitsparend sein. Es wäre zu prüfen, ob die Absätze 2 und 3 des § 31a SGB III überhaupt noch erforderlich sind oder aufgehoben werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass künftig nach § 31b SGB III im Sinne einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit die Maßnahmen oder Projekte in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Jobcenter geplant und umgesetzt werden sollen. Außerdem sollen ausdrücklich Doppelstrukturen, bei einer vermeintlich identischen Zielgruppe, vermieden werden.